

# Statuten Natur- und Vogelschutzverein Lengnau



## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Natur- und Vogelschutzverein Lengnau» (in der Folge NVL genannt) besteht im Sinne von Artikel 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Lengnau.

Der NVL ist mit seinen Mitgliedern Mitglied bei BirdLife Aargau und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS).

## 2. Zweck

Der NVL ist bestrebt, die Interessen für Vogelkunde, Vogelschutz, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz wahrzunehmen und zu fördern., sowie die vom Verein erstellten Nistkatenreviere und Naturschutzanlagen zu pflegen und zu erhalten.

Ferner sollen Öffentlichkeit und Behörden über die Belange des Natur- und Vogelschutzes aufgeklärt werden.

Der Verein delegiert freiwillige Mitarbeitende an Kurse und Tagungen, die dem Vereinszweck dienen.

Weitere Aufgaben des Vereins sind Förderung der Reservatsbestrebungen, Mitarbeit in übergeordneten und verwandten Organisationen, sowie das Wecken des Verständnisses für Naturschutz bei der Jugend.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern (bis. 20. Altersjahr)
- d) Kollektivmitgliedern (Firmen, Vereine, Organisationen)
- e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis d) erfolgt durch den Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt

## **5. Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **6. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vereins-Vorstand
- c) Die Revisoren

## **7. Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende März statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Ist eine physische Versammlung in ausserordentlichen Fällen nicht möglich, kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen.

Die Einladung zur GV ist schriftlich zusammen mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der GV sind bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zuständigkeit der Generalversammlung:

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Kassierin/des Kassiers, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern (ausser bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages)
- j) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er wird von der GV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Präsidium und die Kassierin/der Kassier werden durch die GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst. Der Vorstand erstellt zu Handen der GV ein Unterschriftenreglement.

Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung nach Arbeitsrecht anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, WhatsApp) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **9. Revisoren**

Zwei Revisoren prüfen alljährlich auf die GV die Rechnung und stellen der GV Bericht und Antrag. Die Revisorinnen/Revisoren werden von der GV auf 2 Jahre gewählt.

## **10. Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Statutenänderung und Auflösung**

Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife Aargau zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben, bis in Lengnau oder im Surbtal ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken und Zielen entsteht.

Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Wenn nicht, fällt das Vermögen an den Kantonalverband.

Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **12. Inkrafttreten**

Die Generalversammlung des NVL hat am 24. März 2023 diese Statuten genehmigt und in Kraft gesetzt.

Lengnau, den 24. März 2023

Die Versammlungsvorsitzende:

Nicole Angst

Die Protokollführerin:

Chiara Binder